



DIE 35 FÄLLE

wichtigsten
nicht nur
für Anfangssemester

STRAFPROZESS- RECHT

Hemmer / Wüst

-
- Einordnungen
 - Gliederungen
 - Musterlösungen
 - bereichsübergreifende Hinweise
 - Zusammenfassungen
-

EINFACH ●

VERSTÄNDLICH ● KURZ

Inhaltsverzeichnis: Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten des Skripts.

Einführung:	1
Kapitel I: Die Maximen des Strafverfahrens	11
Fall 1: Dienst ist Dienst und Schnaps ist Schnaps?	11
Legalitätsprinzip; Ermittlungspflicht des Staatsanwalts bei privat erlangter Kenntnis	
Fall 2: Der Prozess in der Sporthalle	15
Öffentlichkeitsgrundsatz: Einschränkung und Erweiterung der Öffentlichkeit	
Fall 3: Verhandlungssache	19
Absprachen im Strafprozess, qualifizierte Belehrungspflicht, Folgen für Rechtsmittel	
Kapitel II: Der Gang des Verfahrens	26
1. Abschnitt: Das Ermittlungsverfahren	26
Fall 4: Verräterischer Alkoholgeruch	26
Belehrungspflicht des § 136 I S. 2 StPO, auch für Polizeibeamte, Vernehmungsbegriff und Beschuldigtenbegriff	
Fall 5: Der falsche Zeuge	30
Beschuldigtenbegriff, kein willkürliches Vorenthalten; Strafbarkeit wegen Meineides als Beschuldigter	
Fall 6: Kneipenschlägerei	34
Strafbarkeit wegen Meineides bei fehlender Belehrung, Streit um Auswirkung von Verfahrensfehlern auf die materielle Strafbarkeit	
Fall 7: Böses Ende einer Weihnachtsfeier	39
Eingriffsmaßnahmen im Vorverfahren: Festhalten und Identitätsfeststellung; Blutentnahme, Röhrchenblasen; kein Beweisverwertungsverbot bei körperlichen Untersuchungen durch andere Personen als einen Arzt	
Fall 8: Prahlerei am Telefon	46
Rechtmäßigkeit der „Hörfälle“	
Fall 9: Lauschangriff!	51
Neue Regelung zum „Großen Lauschangriff“, Rechtmäßigkeit und Rechtsschutz gegen Maßnahmen	
Fall 10: Neue Erkenntnisse	57
Telefonüberwachung, Rechtmäßigkeit und Rechtsbehelfe, Verwertung von Informationen über Dritte („Türk-Fall“)	

Fall 11: Russen-Mafia	63
Zulässigkeit des V-Mann-Einsatzes	
Fall 12: Festnahme eines Totschlägers	67
Rechtmäßigkeit eines Haftbefehls, Rechtsbehelfe	
Fall 13: Tim im Gefängnis	71
Beschwerde und Antrag auf Haftprüfung; Umdeutung	
Fall 14: Der Staatsanwalt im Stress	74
Verschiedene Arten der Beendigung des Ermittlungsverfahrens	
2. Abschnitt: Das Zwischenverfahren	80
Fall 15: Uneinigkeiten zwischen Richter und Staatsanwältin	80
Ereignisse im Zwischenverfahren: Unterschiedliche rechtliche Würdigung der Tat im Zwischenverfahren durch das Gericht; sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft bei Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens; Auswirkungen eines fehlerhaften Eröffnungsbeschlusses auf die Hauptverhandlung; Zuständigkeits- und Besetzungsfragen	
3. Abschnitt: Das Hauptverfahren	86
Fall 16: Ein neuer Prozess	86
Prozessualer Tatbegriff, Änderung der tatsächlichen und rechtlichen Bewertung durch das Gericht	
Fall 17: Vom Helden zum Sündenbock	91
Ausschluss und Ablehnung von Richtern und Staatsanwälten	
Fall 18: Der schusselige Richter Martin	96
Ablauf des Verfahrens, Vernehmung zur Person, letztes Wort, Beweiskraft des Protokolls	
Fall 19: Zweifelhafte Geständnis	101
Freibeweis- und Strengbeweisverfahren, Sonderfall § 136a StPO	
Fall 20: Unschuldsbeweis I	105
Beweisantrag / Beweisermittlungsantrag, unterbliebene Beweiserhebung	
Fall 21: Unschuldsbeweis II	111
Polygraph: Art. 1 GG, § 136a StPO, völlig ungeeignetes Beweismittel	
Fall 22: Schlafender Richter, ängstlicher Zeuge	115
Anwesenheitspflicht des Richters, „Einnicken“; Entfernung des Angeklagten während der Zeugenvernehmung	

Fall 23: Schnaps statt Strafe?	120
Anwesenheitspflicht des Angeklagten, Maßnahmen gegen einen Angeklagten, der sich absichtlich verhandlungsunfähig macht	
Fall 24: Danke, Anke!	124
Zeugnisverweigerungsrecht bei Quasi-Verlobten, Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO, sich daraus evtl. ergebende Beweisverwertungsverbote	
Fall 25: Doktor Alban spricht	129
Zeugnisverweigerungsrecht des Arztes, Aussagegenehmigung bei Beamten, sich daraus evtl. ergebende Beweisverwertungsverbote	
Fall 26: Geständnis aus Reue	133
Beweisverwertungsverbot bei fehlender Belehrung nach § 136 I S. 2 StPO	
Fall 27: Mit dem Rocker in der Zelle	138
§ 136 a III S. 2 StPO bei Quälerei durch Privatpersonen, Sondersituation in Untersuchungshaft (ähnlich: „Wahrsagerinnen-Fall“)	
Fall 28: Mörder Mario	143
Verwertung von Tagebuchaufzeichnungen; Fernwirkung von Beweisverwertungsverböten	
Fall 29: Das aufgezeichnete Selbstgespräch	149
Verwertungsverbot des § 100 c V 3 StPO bei Abhören im Krankenzimmer	
Fall 30: Die eifersüchtige Verlobte	154
Vernehmung des Ermittlungsrichters, §§ 250, 252 S. 2 StPO; Fehlende Belehrung unschädlich, wenn Zeugin in jedem Fall ausgesagt hätte	
Fall 31: Knastbrüder	159
„Brüder-Fall“: Verlesung von Protokollen nach § 251 I Nr. 2; Kein Beweisverwertungsverbot wegen fehlender Belehrung, wenn der ursprüngliche Mitangeklagte flieht und nur deswegen als Zeuge zu behandeln ist.	
Fall 32: Hafen-Mafia	163
Beweisführung im Prozess durch einen V-Mann; Protokollvorhalt	
Kapitel III: Rechtsmittel	168
Fall 33: Die unberücksichtigte Zeugin	168
Zulässigkeit der Berufung	
Fall 34: Die Zweifel des Basti	171
Zulässigkeit und Begründetheit der Revision	
Fall 35: Rechtsmittelchaos	178
Wechselmöglichkeit zwischen Berufung und Revision; Fristen	

Allgemeine Einführung zu diesem Fallbuch

Von RA Dr. Bernd Berberich, Würzburg

Häufig werden so genannte „Nebengebiete“ wie die StPO im Studium vernachlässigt. Die Bezeichnung als „Nebengebiet“ sollte allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass gerade in diesen Bereichen sich häufig die „Spreu vom Weizen“ trennt. Insoweit darf die Bedeutung einer strafprozessualen Zusatzfrage für die Bewertung einer Klausur oder Hausarbeit nicht unterschätzt werden. Es werden häufig durch StPO-Themen wichtige Punkte vergeben, die eine gute Klausur ausmachen. Der Student und auch der Referendar haben sich in einem kurzen Zeitraum möglichst umfassend in ein „Nebengebiet“ einzuarbeiten. Wichtig ist dabei das richtige Lernmaterial. Bei strafprozessualen Fragen in der Ausbildung geht es häufig um die immer wiederkehrenden „Klassiker“. Diese finden Sie in der vorliegenden Fallsammlung.

Erforderlich ist in Klausuren auch Grundverständnis für die Systematik der StPO. Dies ist erlernbar, so dass auch unbekannte Aufgabenstellungen durch das Training mit der Fallsammlung gut lösbar werden. Sie trainieren anwendungsspezifisch die Probleme der StPO. Die Lösungen sind didaktisch aufbereitet. Die Schwerpunktbildung entspricht unserer seit 1976 bestehenden Erfahrung mit der juristischen Ausbildung. Auslegungstechnik und Argumentationsvermögen werden geschult. In jeder Prüfung erwartet der Korrektor eine prägnante und häufig knappe Sprache. Deshalb werden mit einfacher und klarer Sprache die inneren Zusammenhänge der StPO erläutert. Der Korrektor einer Klausur will sehen, ob der Prüfling die Problemstellung präzise erfasst. Insoweit stellen die ausgewählten Fälle wichtige Muster dar.

Bevor es nun gleich mit den Fällchen „losgehen“ soll, noch einige Bemerkungen zur Bedeutung der StPO sowie ein kurzer Überblick über die gesetzlichen Grundlagen. Auch so wird Ihr Grundverständnis verbessert. Gerade bei Gesetzen, die nicht selten den Studenten weniger bekannt sind, ist die Kenntnis dessen, um was es eigentlich bei der gesetzlichen Regelung geht und wie der Gesetzgeber das Gesetz systematisch aufgebaut hat, besonders wertvoll.

Viel Spaß beim Durcharbeiten!

I. Zielsetzung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung soll - wie alle Prozessordnungen - als formeller Rahmen der praktischen Verwirklichung des Rechts dienen. Während das Strafgesetzbuch sich vor allem mit den verschiedenen Voraussetzungen der Strafbarkeit und den daraus resultierenden verschiedenen Sanktions-

möglichkeiten beschäftigt (*materielles Strafrecht*), regelt die Strafprozessordnung das staatliche Verfahren, um strafbares Verhalten aufzudecken, zu ermitteln und schließlich in einem gerichtlichen Verfahren über die angeklagte Tat zu urteilen (*formelles Strafrecht*).

Typisch für alle Prozessordnungen, und damit auch für die Strafprozessordnung, ist dabei das Spannungsfeld zwischen der effektiven staatlichen Aufgabenerfüllung und der Wahrung der Rechte und Interessen des Einzelnen.

Die Strafprozessordnung soll geeignete Instrumente zur Verfügung stellen, um über die Bestrafung von Delinquenten eine Abschreckung und Erziehung zu erreichen. Dadurch soll die Gesellschaft vor Verletzungen schützenswerter Rechtsgüter bewahrt werden. Insofern ist eine effektive Strafrechtspflege zur Sicherung des inneren Friedens und zum Funktionieren des Gemeinwesens ein wichtiges Instrument.

Außerdem soll die Strafprozessordnung Vorsorge dafür treffen, dass diese nicht ihrerseits unzumutbar in die Rechte des Einzelnen eingreift. Das Strafprozessrecht ist dabei Prüfstein für die vorherrschende Geisteshaltung hinsichtlich des stets im Wandel befindlichen Verhältnisses zwischen Bürger und Staat. Es wird nicht selten als "Seismograph der Staatsverfassung" oder als "geronnenes Verfassungsrecht" bezeichnet, denn die Instrumente, welche zur effektiven Strafrechtspflege in Betracht kommen, betreffen die Freiheitsrechte des - möglicherweise unschuldigen - Einzelnen ganz erheblich. Man denke nur an die Möglichkeit der Freiheitsentziehung bei der Untersuchungshaft.

Des Weiteren kommen angesichts des unaufhaltsam voranschreitenden Fortschritts in den verschiedensten Bereichen der Wissenschaft immer neue Möglichkeiten der Verbrechensbekämpfung wie zum Beispiel die DNA-Analyse, der so genannte "genetische Fingerabdruck", hinzu.

Es wird abzuwarten sein, welches Gewicht den Rechten des Einzelnen hinsichtlich immer neuer Möglichkeiten der Verbrechensbekämpfung beigemessen wird. Dabei ist stets zu berücksichtigen, dass die staatlich garantierte Menschenwürde in ihrem Kernbereich als unantastbar gilt und diese Freiheit des Einzelnen im und durch das Gemeinwesen eine elementare Säule unseres Rechtsstaats ist.

Dieses Streben nach dem bestmöglichen Ausgleich zwischen einer effektiven Strafrechtspflege und der Beachtung der Grundrechte des Einzelnen ist stark beeinflusst durch die Bewertung der zugrunde liegenden verfassungsrechtlichen Positionen. Der Strafprozessordnung kommt dabei eine überragende Aufgabe zu, indem sie Maßstäbe für die Entscheidung verfahrensrechtlicher Fragestellungen setzt und damit letztlich Verfassungsrecht konkretisiert. Es verwundert angesichts dieses Hintergrunds nicht, dass die Strafprozessordnung einem steten Wandel unterliegt und damit als Spiegel des jeweiligen Zeitgeists betrachtet werden kann.

I. Aufbau der Strafprozessordnung

1. Erstes Buch: Allgemeine Vorschriften

Die Strafprozessordnung ist in acht Bücher untergliedert. Das Erste Buch (§ 1 bis § 149 StPO) enthält allgemeine Vorschriften, die für alle Stadien des Strafverfahrens von Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit (§§ 7 ff. StPO), die Fristen (§§ 42 ff. StPO), Aufgaben und Rechte der Zeugen und Sachverständigen (§§ 48 ff. bzw. 72 ff. StPO).

Weiterhin die verschiedenen Ermittlungsmaßnahmen (§§ 94 ff. StPO), die Regelungen der Verhaftung und vorläufigen Festnahme (§§ 112 ff. StPO), die Vernehmung des Beschuldigten (§§ 133 ff. StPO) sowie seiner Verteidigung (§§ 137 ff. StPO).

2. Zweites Buch: Verfahren im ersten Rechtszug

Das Zweite Buch (§§ 151 bis 295 StPO) behandelt das Verfahren im ersten Rechtszug, welches vom Beginn der Ermittlungen bis zum Urteil reicht. Dabei unterscheidet das Gesetz in chronologischer Sicht zwischen dem Vorverfahren, dem Zwischenverfahren und dem Hauptverfahren.

a) Das Vorverfahren (§§ 151 bis 177 StPO)

Im Vorverfahren geht es im Wesentlichen um die Sachverhaltsermittlung. Zu klären ist durch die Strafverfolgungsbehörden, ob eine Verurteilung des konkret Beschuldigten wahrscheinlicher ist

als ein Freispruch, ob mit anderen Worten hinsichtlich des Beschuldigten ein *hinreichender Tatverdacht* festgestellt werden kann. Hierbei versteht sich die Staatsanwaltschaft als "die objektivste Behörde der Welt". Sie ermittelt objektiv alle, also nicht nur die gegen, sondern auch die für den Beschuldigten sprechenden Fakten. Das Vorverfahren steht dabei unter der Herrschaft der Staatsanwaltschaft, welche am Ende des Verfahrens zu entscheiden hat, ob Anklage vor Gericht zu erheben oder das Verfahren einzustellen ist.

Neben der Staatsanwaltschaft ist dabei auch die Polizei zur Verbrechensaufklärung berufen. Insoweit hat diese einerseits selbständig Straftaten zu erforschen (§ 163 I StPO), andererseits hat die Polizei aber auch alle Ermittlungen anzustellen, um die sie von der Staatsanwaltschaft ersucht wird.

Nachdem die Strafverfolgungsbehörden durch Anzeige oder auf anderem Wege von der Möglichkeit, dass eine Straftat begangen wurde, erfahren haben, besteht ein so genannter *Anfangsverdacht*. Es beginnen nun die Ermittlungen zur Aufklärung dieses Verdachts. Dabei ist der Sachverhalt möglichst umfassend aufzuklären und alle belastenden wie entlastenden Umstände zu ermitteln.

Zu diesem Zweck werden zum Beispiel Beschuldigte, Zeugen und Sachverständige vernommen, Durchsuchungen oder Telefonüberwachungen durchgeführt und alles sonst Erforderliche veranlasst.

Auch die Anordnung einer Untersuchungshaft kommt in diesem Stadium bereits in Betracht (vgl. § 112 ff. StPO).

Da die verschiedenen Ermittlungsmaßnahmen zum Teil sehr stark in die Freiheitsrechte des Einzelnen eingreifen, ist deren Anordnung grundsätzlich dem persönlich und sachlich unabhängigen Ermittlungsrichter (§ 162 StPO) vorbehalten. Dieser handelt grundsätzlich nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft, so dass es bei der Herrschaft der Staatsanwaltschaft während des Vorverfahrens bleibt (siehe auch §§ 165, 167 StPO).

Am Ende des Vorverfahrens stehen verschiedene Möglichkeiten, das Vorverfahren zum Abschluss zu bringen. Falls eine Verurteilung auf Grund der Ermittlungen in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht nicht wahrscheinlich ist, besteht kein hinreichender Tatverdacht und damit gar kein Anlass zur Klageerhebung. Das Verfahren muss daher eingestellt werden (§ 170 II StPO). In diesem Fall kann der Antragsteller (im Sinne des § 158 I StPO), falls er auch der Verletzte ist, mittels des in den §§ 172 ff. StPO geregelten Klageerzwingungsverfahrens die Staatsanwaltschaft durch eine gerichtliche Entscheidung zur Anklageerhebung zwingen (§ 175 StPO). Diese Möglichkeit stärkt die Position des Bürgers und dient der Kontrolle der Staatsanwaltschaft. Falls dagegen aus Sicht der Staatsanwaltschaft ein hinreichender Tatverdacht besteht, liegt grundsätzlich ein Anlass zur *Erhebung einer Anklage* vor. Allerdings hat die Staatsanwaltschaft zwischen mehreren Möglichkeiten zu wählen, wie weiter zu verfahren ist. So kann sie unter gewissen Umständen teils mit, teils ohne die Zustimmung des zuständigen Gerichts das Verfahren einstellen und von einer weiteren Verfolgung der Tat absehen (§§ 153 ff. StPO). Hält die Staatsanwaltschaft dies für nicht sachdienlich, wird sie Anklage beim zuständigen Gericht erheben, um die Feststellung der

Strafbarkeit mittels eines Urteils zu erreichen (§ 170 I StPO).

Gleichzeitig wird damit das Verfahren ins *Zwischenverfahren* übergeleitet. Aber nicht immer rechtfertigt die vermutete Schuld des Beschuldigten den Aufwand der Durchführung eines Strafverfahrens.

In diesen Fällen wird die Staatsanwaltschaft von einer Anklageerhebung absehen und stattdessen einen *Strafbefehl* beantragen (vgl. § 407 I S. 2 StPO). Falls das zuständige Gericht dem Antrag entspricht und der Beschuldigte keinen Einspruch (§ 410 StPO) einlegt, steht der Strafbefehl einem Urteil gleich (§ 410 III StPO). Jedoch ist dabei die gemäß § 373a StPO erleichterte Wiederaufnahmemöglichkeit des abgeschlossenen Verfahrens zu beachten.

b) Das Zwischenverfahren (§§ 199 bis 211 StPO)

Nach Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft beginnt das Zwischenverfahren. In diesem prüft nun das Gericht, ob bzw. vor welchem Gericht das Hauptverfahren zu eröffnen ist. Eine Eröffnung des Hauptverfahrens setzt voraus, dass das Gericht eine Verurteilung für wahrscheinlich hält. Vor dem *Eröffnungsbeschluss* hat das Gericht dem Angeschuldigten (vgl. § 157 StPO) die Anklageschrift zuzustellen und über Anträge des Angeschuldigten zu entscheiden (§ 201 StPO). Daneben kann das Gericht auch selbst zur besseren Aufklärung der Sache einzelne Beweiserhebungen anordnen (§ 202 StPO). Am Ende des Zwischenverfahrens hat das Gericht schließlich zu entscheiden, ob ein hinreichender Tatverdacht gegenüber dem Angeschuldigten auch aus seiner Sicht besteht.

Bejahendenfalls beschließt das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens und lässt die Anklage - möglicherweise mit einer rechtlich abweichenden Würdigung (vgl. § 207 II Nr. 3 StPO) - zur Hauptverhandlung zu (§ 207 I StPO). Kann das Gericht in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht die Auffassung der Staatsanwaltschaft über das Bestehen eines hinreichenden Tatverdachts nicht teilen, hat es die Eröffnung des Hauptverfahrens abzulehnen (§ 202 StPO). In diesem Fall steht der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit offen, gegen die Ablehnung der Eröffnung *sofortige Beschwerde* beim nächsthöheren Gericht einzulegen (§ 210 II StPO).

Insgesamt kommt dem Zwischenverfahren eine *Filterfunktion* zu. Mit der doppelten Prüfung - zunächst durch die Staatsanwaltschaft (s. Vorverfahren), gefolgt von der erneuten Prüfung durch das Gericht im Zwischenverfahren - wird das Ziel verfolgt, den Beschuldigten erst dann einer belastenden öffentlichen Verhandlung auszusetzen, wenn zwei voneinander unabhängige Organe der Rechtspflege eine Verurteilung für wahrscheinlich halten. Bevor es zur öffentlichen Verhandlung kommt, bei der neben dem Gericht und dem Angeklagten gegebenenfalls auch Zeugen und Sachverständige anwesend sein müssen, soll vorab zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft Einigkeit über die wesentlichen Eckpfeiler der Anklage erzielt werden.

c) Das Hauptverfahren (§§ 212 bis 295 StPO)

Das durch das Gericht eröffnete Hauptverfahren beginnt mit der Vorbereitung der *Hauptverhandlung*, indem zum Beispiel Termine bestimmt und die Verfahrensbeteiligten geladen werden (§§ 212-225a StPO).

Sodann wird die mündliche Hauptverhandlung durchgeführt, aus deren Inbegriff das Gericht über Schuld und Unschuld des Angeklagten zu entscheiden hat. Die Hauptverhandlung bildet insoweit das Kernstück des gesamten Strafprozesses.

Der Ablauf der Hauptverhandlung durchläuft dabei folgende wesentlichen Stationen: Zunächst wird die Hauptverhandlung durch Aufruf der Sache eröffnet und die Anwesenheit des Angeklagten, des Verteidigers und geladener Zeugen und Sachverständigen festgestellt (§ 243 I StPO). Nachdem die Zeugen den Sitzungssaal verlassen haben, vernimmt der Vorsitzende den Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse (§ 243 II StPO). Diese Befragung dient lediglich der Feststellung der Identität des Angeklagten. Nach der anschließenden Verlesung des Anklagesatzes durch den Staatsanwalt folgt die Vernehmung des Angeklagten, falls dieser nach erfolgtem Hinweis auf sein Schweigerecht (§ 243 V StPO) sich gleichwohl zur Sache äußern möchte.

Als nächster Schritt findet die Beweisaufnahme statt (§§ 244 bis 257 StPO). Nur mittels der Beweismittel Zeuge, Sachverständiger, Urkunde oder Augenschein kann der Angeklagte seiner Tat überführt werden (so genanntes Strengbeweisverfahren). Dabei hat der Gesetzgeber Vorsorge dafür getroffen, dass die persönliche Anhörung von Zeugen, Sachverständigen und Mitbeschuldigten nicht in zu großem Umfang durch die Verlesung von Protokollen ersetzt wird (§§ 250 ff. StPO). Denn dadurch erlangt das Gericht eine möglichst unverfälschte Erkenntnis über die maßgeblichen Tatsachen. Nach jeder einzelnen Beweiserhebung wird der Angeklagte gehört (§ 257 StPO).

Hat der Angeklagte einen Verteidiger, ist auch diesem auf Verlangen die Gelegenheit zu geben, sich zu erklären. Dabei ist zu beachten, dass bei bestimmten Verfahrensverstößen durch die unterlassene Rüge des Verteidigers diese Verstöße nicht mehr mittels einer Revision geltend gemacht werden können. Schließlich folgen die Plädoyers des Staatsanwalts und des Verteidigers (§ 258 StPO). Das letzte Wort gebührt dem Angeklagten. Nachdem das Gericht sich zur Beratung und Abstimmung zurückgezogen und eine Entscheidung gefällt hat, folgt die Urteilsverkündung. Dazu verliest der Vorsitzende die Urteilsformel und eröffnet die Urteilsgründe (§ 268 II StPO). Nur wenn das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung den Angeklagten für schuldig befindet, erfolgt eine Verurteilung (§ 261 StPO). Andernfalls, also auch wenn die Wahrscheinlichkeit für die Schuld des Angeklagten spricht, ist dieser nach dem Grundsatz *"in dubio pro reo"* freizusprechen. Mit der Urteilsverkündung ist das Verfahren in erster Instanz abgeschlossen.

3. Drittes Buch: Rechtsmittel (§§ 296 bis 358 StPO)

Das dritte Buch beschäftigt sich mit den Rechtsmitteln, welche gegen gerichtliche Entscheidungen eingelegt werden können.

Zu unterscheiden sind die Beschwerde (§§ 304 ff. StPO), die Berufung (§§ 312 ff. StPO) sowie die Revision (§§ 333 ff. StPO), wobei bezüglich der Rechtsmittel Berufung und Revision die strafprozessuale Besonderheit zu beachten ist, dass erstinstanzliche Urteile der Landgerichte sowie der Oberlandesgerichte nur mit der Revision und nicht mit der Berufung angegriffen werden können (vgl. § 312 StPO).

Eine Berufung als zweite Tatsacheninstanz ist folglich nur bei amtsgerichtlichen Urteilen möglich. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass das Amtsgericht nur durch einen Berufsrichter repräsentiert wird (entweder als Strafrichter, vgl. § 25 GVG, oder als Vorsitzender beim Schöffengericht, vgl. §§ 28, 29 I GVG), während die Kammern bei den Landgerichten sowie die Senate bei den Oberlandesgerichten mit mehreren Berufsrichtern besetzt sind (vgl. §§ 60, 76 GVG bzw. §§ 116, 122 GVG). Da zudem das Amtsgericht eine viel größere Anzahl von Fällen zu bearbeiten hat als die Land- und Oberlandesgerichte, können insoweit eher Fehler bei der tatsächlichen Aufarbeitung unterlaufen, welche durch eine Wiederholung der Beweisaufnahme in der Berufungsinstanz beseitigt werden können (vgl. §§ 74 III, 76 I GVG). Abzuwarten bleibt, ob dieses Modell Bestand haben wird oder ob der Gesetzgeber sich im Rahmen einer Justizreform für eine – freilich schon häufig angedachte – „Stärkung der ersten Instanz“ entscheiden wird. Damit wäre es auch unter Berücksichtigung des Gebots eines effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 IV GG) möglich, bei der Zuständigkeit der Amtsgerichte in erster Instanz nur die Möglichkeit der Revision vorzusehen.

Allgemeine Vorschriften zu den genannten Rechtsmitteln enthalten die §§ 296 bis 303 StPO. Von diesen können sowohl der mit dem Urteil beschwerte Beschuldigte als auch die Staatsanwaltschaft Gebrauch machen, wobei die Staatsanwaltschaft auch zugunsten des Beschuldigten Rechtsmittel einlegen kann (§ 296 II StPO).

Während die Beschwerde gegen Beschlüsse des Gerichts und Verfügungen des Vorsitzenden zu richten ist, wenden sich Berufung und Revision gegen das Urteil selbst.

Allen Rechtsmitteln ist der so genannte *Devolutiveffekt* gemeinsam, womit gemeint ist, dass bei deren Einlegung das Verfahren auf die nächsthöhere Instanz verlagert wird. Zudem tritt durch fristgerechte Einlegung von Berufung oder Revision der *Suspensiveffekt* ein: Die Rechtskraft des Urteils wird gehemmt (§ 316 I StPO beziehungsweise § 343 I StPO). Dagegen wird bei Einlegung einer Beschwerde der Vollzug der Entscheidung nicht gehemmt, da der darin begründete Eingriff regelmäßig weniger einschneidend ist als bei einem Urteil (§ 307 I StPO). Jedoch kann im Einzelfall die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung durch das Gericht ausgesetzt werden. Auch lediglich der Berufung und der Revision gemeinsam ist das Verschlechterungsverbot (§§ 331, 358 II StPO): Danach darf das Urteil nicht zu Lasten des Angeklagten abgeändert werden, wenn nur zu seinen Gunsten ein Rechtsmittel eingelegt wurde. Allerdings gilt das Verschlechterungsverbot des § 301 StPO dann nicht, wenn ein Rechtsmittel von der Staatsanwaltschaft zu Ungunsten des Angeklagten eingelegt wurde.

Berufung und Revision unterscheiden sich vor allem darin, dass bei der Berufung erneut eine Sachverhaltsermittlung vorgenommen wird und eine eigenständige rechtliche Bewertung erfolgt, wohingegen bei der Revision allein untersucht wird, ob das vorinstanzliche Gericht formelles oder materielles Recht durch das Urteil verletzt hat. Das Revisionsgericht behandelt folglich den ermittelten Sachverhalt als feststehend und untersucht lediglich das Urteil der Vorinstanz auf Rechtsanwendungsfehler. Die Revision ist dann begründet, wenn Verfahrens- bzw. Prozessvoraussetzungen fehlen oder (bzw. zusätzlich) das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruht (§ 337 I StPO).

Dabei ist zwischen Verfahrens- und Sachrügen zu unterscheiden. Besonders schwerwiegende formelle Verstöße werden als *absolute* Revisionsgründe bezeichnet. Das Urteil ist dann stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen (§ 338 StPO). Wird ein erheblicher Rechtsanwendungsfehler durch das Revisionsgericht festgestellt, wird regelmäßig das Urteil insoweit aufgehoben und die Sache an ein anderes Gericht gleicher Ordnung zurückverwiesen (vgl. § 354 StPO).

Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Revisionsgericht aber auch eine eigene Sachentscheidung treffen, welche sofort in Rechtskraft erwächst, also nicht weiter angefochten werden kann.

Das Berufungsurteil ist dagegen stets eine eigene Sachentscheidung, bei der das erstinstanzliche Urteil entweder (teilweise) aufrechterhalten oder aufgehoben und neu entschieden wird. Gegen die Berufungsentscheidung ist stets noch die Einlegung der Revision möglich. Ist schließlich ein Urteil nicht mehr mit Rechtsmitteln angreifbar oder ist dies wegen des Ablaufs der Rechtsmittelfristen nicht mehr möglich, erwächst das Urteil in Rechtskraft. Das bedeutet in aller Regel, dass das Strafverfahren damit endgültig abgeschlossen ist. Nach dem Grundsatz "*ne bis in idem*" ist eine erneute Verurteilung bezüglich der zugrunde liegenden prozessualen Tat verboten (vgl. Art. 103 III GG).

4. Viertes Buch: Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens (§§ 359 bis 373a)

Von dem Grundsatz, dass auch ein fehlerhaftes Urteil zur Schaffung von Rechtsfrieden nach Rechtskraft nicht mehr aufgehoben werden kann, werden zur Wahrung der materiellen Gerechtigkeit in eng umschriebenen Fällen Ausnahmen zugelassen. In drei Fällen kann es für und gegen den Verurteilten zur Wiederaufnahme des Verfahrens kommen: wenn erstens das Urteil durch falsche Urkunden, zweitens durch falsche Zeugen- oder Sachverständigenaussagen und drittens durch strafbare Handlungen eines Richters im konkreten Verfahren beeinflusst wurde. Nur zugunsten des Verurteilten kann eine Wiederaufnahme erfolgen, wenn ein zivilrechtliches Urteil, welches die Bestrafung (mit) stützte, aufgehoben wird, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel aufgefunden werden, welche den Verurteilten entlasten oder eine die Verurteilung tragende Bestimmung vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt wird. Neue Beweismittel, welche die Schuld des Freigesprochenen dagegen belegen, können keine Wiederaufnahme des Verfahrens bewirken.

Insoweit stuft der Gesetzgeber das Vertrauen auf die Rechtssicherheit - nämlich nach Abschluss des Verfahrens nicht auf ein Neues mit der Strafverfolgung belangt werden zu können - höher ein, als jeden Straftäter seiner gerechten Strafe zuzuführen.

5. Fünftes Buch: Beteiligung d. Verletzten am Verfahren (§§ 374 bis 406 StPO)

Im fünften Buch werden verschiedene Arten der Beteiligung des Verletzten am Verfahren näher geregelt.

Dazu zählen die Privatklage, die Nebenklage, die Entschädigung des Verletzten sowie die sonstigen Befugnisse des Verletzten.

a) Die Privatklage (§§ 374 bis 394 StPO)

Bei bestimmten, die Allgemeinheit weniger betreffenden Delikten wird die Staatsanwaltschaft häufig keine Anklage erheben, sondern mangels öffentlichen Interesses das Verfahren gar nicht eröffnen oder auf den Privatklageweg verweisen. In Ausnahme zum Legalitätsprinzip ermöglicht die Privatklage dem Verletzten selbst, ein Verfahren in Gang zu bringen und dieses an Stelle des Staatsanwalts durchzuführen. Regelmäßig ist zur Zulässigkeit der Privatklage vorab ein Sühneversuch durchzuführen (§ 380 StPO). Der Staatsanwaltschaft ist es allerdings jederzeit während des Verfahrens gestattet, die Sache zu übernehmen (§ 377 StPO).

b) Die Nebenklage (§§ 395 bis 402 StPO)

Sinn der Nebenklage ist es, dem Verletzten in bestimmten Fällen die Möglichkeit zu geben, sich der von der Staatsanwaltschaft erhobenen öffentlichen Klage anzuschließen. Dadurch soll es dem Nebenkläger ermöglicht werden, an einer umfassenden Sachverhaltsaufklärung mitzuwirken. Er hat eine Vielzahl eigener Rechte und kann selbständig Rechtsmittel einlegen (§§ 397, 401 StPO). Die Nebenklage ist dabei akzessorisch zur öffentlichen Klage, so dass diese nicht selbständig eingelegt werden kann, sondern der Nebenkläger sich nur einer bereits erhobenen öffentlichen Klage anschließen kann.

c) Die Entschädigung des Verletzten (§§ 403 bis 406c StPO)

Die §§ 403 ff. StPO (auch *Adhäsionsverfahren* genannt) verschaffen dem durch die Straftat Verletzten die Möglichkeit, einen zivilrechtlichen Anspruch, den er eigentlich vor einem Zivilgericht durchsetzen müsste, im Strafverfahren zu verfolgen. Auf diese Weise soll zu Gunsten der Verfahrensökonomie ein weiterer Prozess vermieden werden. Bisher hat sich diese Möglichkeit, im Strafprozess zivilrechtliche Ansprüche mit zu entscheiden, in der Praxis nicht durchgesetzt. Das Gericht konnte bislang unter geringen Voraussetzungen einen entsprechenden Antrag als nicht sachdienlich abweisen. Durch das Erste Justizmodernisierungsgesetz vom 01.07.2004 wurden die Anforderungen für eine Ablehnung der Entschädigung des Verletzten im Rahmen des Strafverfahrens erhöht (vgl. § 406 StPO).

d) Die sonstigen Befugnisse des Verletzten (§§ 406d bis 406l StPO)

Im vierten Abschnitt sind schließlich die sonstigen Befugnisse des Verletzten geregelt. So kann der Verletzte die Mitteilung des Verfahrensausgangs beantragen, einen Rechtsanwalt damit beauftragen, dass dieser für ihn Einblick in die Akten nimmt und sich eines Rechtsanwalts als Vertreter oder Beistand bedienen.

6. Sechstes Buch: Besondere Arten des Verfahrens (§§ 407 bis 444 StPO)

Im sechsten Buch werden einige besondere Verfahrensarten abgehandelt. Von besonderer Bedeutung sind dabei das Strafbefehlsverfahren, das Sicherungsverfahren sowie das beschleunigte Verfahren.

a) Strafbefehlsverfahren (§§ 407 bis 412 StPO)

Das Strafbefehlsverfahren ist ein besonderes, summarisches Verfahren zur einfacheren Aburteilung von Kleinkriminalität, für die das Amtsgericht zuständig ist.

Es ermöglicht eine einseitige Straffestsetzung ohne Hauptverhandlung und Urteil. Das Strafbefehlsverfahren dient damit vor allem der Entlastung der Gerichte. Kommt der Staatsanwalt nach Abschluss der Ermittlungen zu dem Ergebnis, dass ein hinreichender Tatverdacht zwar besteht, aber angesichts einer fehlenden Schwere der Tat eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist, um die Schuld des Beschuldigten zu klären, wird er - falls eine Einstellung gemäß §§ 153 ff. StPO nach Opportunitätsgesichtspunkten nicht in Betracht kommt - bei Gericht einen Antrag auf Erlass eines Strafbefehls stellen (§ 407 I StPO). Gegen den vom Richter erlassenen Strafbefehl steht dem Angeklagten die Möglichkeit eines Einspruchs offen (§ 410 StPO). Falls dieser fristgerecht eingereicht und im Übrigen zulässig ist, hat das Gericht Termin zur Hauptverhandlung anzuberaumen (§ 411 I S. 2 StPO).

b) Sicherungsverfahren (§§ 413 bis 416 StPO)

Falls ein Strafverfahren angesichts der Schuld- oder Verhandlungsunfähigkeit des Beschuldigten nicht durchgeführt werden kann, besteht für die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit, einen Antrag zu stellen, dass mittels des Sicherungsverfahrens Maßregeln der Besserung und Sicherung selbständig anzuordnen sind (§ 413 StPO).

c) Beschleunigtes Verfahren (§§ 417 bis 420 StPO)

Kommt die Staatsanwaltschaft zu dem Ergebnis, dass der Sachverhalt einfach und die sofortige Verhandlung möglich ist, und kommt keine höhere Freiheitsstrafe als ein Jahr in Betracht, kann sie ohne Einreichung einer Anklageschrift das Verfahren einleiten und die Anklage zu Beginn der Hauptverhandlung mündlich erheben (§ 418 III StPO).

Diese Vorgehensweise ist ohne das Vorliegen besonderer Umstände rechtspolitisch nicht unbedenklich, da die Gefahr besteht, dass durch die schnelle Abhandlung Rechte des Beschuldigten beeinträchtigt werden.

7. Siebtes Buch: Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens (§§ 449 bis 473a StPO)

Im siebten Buch werden die Strafvollstreckung und die Kosten des Verfahrens näher geregelt.

8. Achstes Buch: Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht, sonstige Verwendung von Informationen für verfahrensübergreifende Zwecke u.a. (§§ 474 bis 495 StPO)

Das achte Buch schließlich regelt einige Sonderfragen wie die Akteneinsicht, Regeln über die Übermittlung von personenbezogenen Informationen, Datei-Regelungen und Vorschriften über die Erstellung und Führung von Registern.

Kapitel I: Die Maximen des Strafverfahrens

Fall 1: Dienst ist Dienst und Schnaps ist Schnaps?

Sachverhalt:

Nach einem anstrengenden Arbeitstag begibt sich Staatsanwältin Sabrina (S) in ein nobles Münchner Kaufhaus, um zur Entspannung Klamotten zu kaufen. Während sie gerade die neuesten Designerkollektionen anprobiert, beobachtet sie, wie ein Unbekannter hastig einige Kleidungsstücke in eine Plastiktüte stopft und anschließend fluchtartig den Laden verlässt. Die Kassiererin Katharina, welche sich dem Unbekannten in den Weg stellt, streckt dieser mit einem Kinnhaken nieder und entkommt.

S fragt sich, ob sie etwas veranlassen muss.

I. Einordnung

Die Grundsätze, welche der Strafprozessordnung zugrunde liegen, können in der Falllösung immer wieder eine Rolle spielen.

Hier kommt es vor allem auf das Zusammenspiel zwischen Officialprinzip und Legalitätsprinzip an:

Nach dem Officialprinzip ist die Staatsanwaltschaft als staatliche Behörde mit der Strafverfolgung beauftragt, vgl. § 152 I StPO. Um eine umfassende Strafverfolgung sicherzustellen, ist diese nach §§ 152 II, 160 I StPO verpflichtet, bei tatsächlichen Anhaltspunkten einzuschreiten (sog. Legalitätsprinzip).

Für den konkreten Staatsanwalt ist die Frage, wann er einschreiten und ein Ermittlungsverfahren einleiten muss, von besonderer Bedeutung: Bleibt er entgegen seinen Pflichten untätig, droht unter Umständen eine Strafbarkeit wegen Strafvereitelung im Amt durch Unterlassen, §§ 258a, 13 StGB!

hemmer-Methode: Beachten Sie den Unterschied zum Zivilprozess: Dort gilt grundsätzlich die Dispositionsmaxime. Das heißt, der Bürger ist grundsätzlich selbst für die Einleitung und das weitere Betreiben des Prozesses verantwortlich.

II. Gliederung

1. Pflicht zum Tätigwerden

Legalitätsprinzip, §§ 152 II, 160 I StPO

Begriff des Anfangsverdachts

2. Sonderfall: privat erlangte Kenntnis

e.A.: stets Ermittlungspflicht

h.M.: Differenzierung nach Schwere d. Tat

III. Lösung

Fraglich ist, ob S nach dem von ihr beobachteten Vorfall verpflichtet ist, tätig zu werden.

1. Pflicht zum Tätigwerden

Möglicherweise ist S verpflichtet, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten.

hemmer-Methode: Das Strafverfahren ist unterteilt in das Ermittlungsverfahren (auch Vorverfahren genannt, §§ 151 – 177 StPO), das Zwischenverfahren (§§ 199 – 211 StPO) und das Hauptverfahren (§§ 212 – 295 StPO). Im Ermittlungsverfahren untersucht die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt und überprüft, ob die Erhebung einer öffentlichen Klage (§ 170 I StPO) überhaupt hinreichend Erfolg verspricht. Sie kann dabei selbst ermitteln oder sich der Polizei bedienen (§ 161 StPO).

a) Legalitätsprinzip

Nach § 152 I StPO ist die Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Straftaten berufen (Offizialprinzip). Die §§ 152 II, 160 I StPO bestimmen, dass die Staatsanwaltschaft grundsätzlich verpflichtet ist, das Ermittlungsverfahren einzuleiten (sog. Legalitätsprinzip). So soll sichergestellt werden, dass Straftaten auch tatsächlich zur Anklage kommen und abgeurteilt werden.

hemmer-Methode: Den Gegensatz zum Legalitätsprinzip bildet das Opportunitätsprinzip, nach dem die Durchführung des Ermittlungsverfahrens im Ermessen der Strafverfolgungsbehörden steht. Im deutschen Strafprozessrecht stellt das Opportunitätsprinzip aber die Ausnahme dar: Zugrunde gelegt wird es etwa bei der Einstellung des Verfahrens nach den §§ 153 ff. StPO (vgl. dazu Fall 15).

Das Opportunitätsprinzip hat vor allem Bedeutung bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, vgl. § 47 I OWiG.

b) Vorliegen eines Anfangsverdachts

Nach § 152 II StPO ist die Staatsanwaltschaft nur dann zum Handeln verpflichtet, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat vorliegen. Dieser sog. „Anfangsverdacht“ muss es nach kriminalistischer Erfahrung möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt.¹ Hierbei handelt es sich nicht um eine Ermessensnorm, der handelnde Beamte hat allerdings einen gewissen Beurteilungsspielraum.

hemmer-Methode: Unterscheiden Sie den Anfangsverdacht vom hinreichenden Tatverdacht nach §§ 170 I, 203 StPO, von dem die Erhebung der öffentlichen Klage und die Eröffnung des Hauptverfahrens abhängen (vgl. dazu Fall 14) und vom dringenden Tatverdacht, der bei bestimmten Zwangsmaßnahmen wie bei der Untersuchungshaft nach §§ 112 ff. StPO eine Rolle spielt. Diese verschiedenen Verdachtsbegriffe sollten Sie sich unbedingt einprägen, deshalb an dieser Stelle ein kleiner Überblick:

Anfangsverdacht: Liegt vor, wenn Tatsachen dafür sprechen, dass möglicherweise eine Straftat begangen wurde (dies ist relevant bei der Frage, ob die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren einzuleiten hat, § 152 II StPO).

Dringender Tatverdacht: Liegt vor, wenn Tatsachen für eine hohe Wahrscheinlichkeit sprechen, dass eine Straftat begangen wurde (dies ist relevant bei der Frage, ob eine sehr grundrechtsintensive Maßnahme wie z.B. Untersuchungshaft ergriffen werden kann, §§ 112 ff. StPO).

¹ Meyer-Goßner/Schmitt, § 152, Rn. 4.

Hinreichender Tatverdacht: Liegt vor, wenn aufgrund des gesammelten Beweismaterials eine Verurteilung wahrscheinlicher ist als etwa ein Freispruch (dies ist relevant bei der Frage, ob die Staatsanwaltschaft Anklage zu erheben hat, § 170 I StPO bzw. ob das Gericht das Hauptverfahren eröffnen wird, § 203 StPO).

S hat beobachtet, dass U Waren an sich brachte und bei der Flucht die K niederschlug. Aufgrund dieser Beobachtung erscheint es nach kriminalistischer Erfahrung wahrscheinlich, dass U einen Raub nach § 249 I StGB, also eine verfolgbare Straftat, begangen hat. Ein Anfangsverdacht ist gegeben.

S ist also grundsätzlich zur Einleitung des Ermittlungsverfahrens verpflichtet.

hemmer-Methode: Materiell gesehen haben Sie im Fall Raub (§ 249 StGB) vom räuberischen Diebstahl (§ 252 StGB) abzugrenzen. Letzterer setzt voraus, dass ein Diebstahl bereits vollendet wäre (vgl. den Wortlaut: „um sich im Besitz des *gestohlenen* Gutes zu erhalten“). Vorliegend fand die Gewaltanwendung aber noch vor Vollendung statt, so dass nur eine Strafbarkeit gemäß § 249 StGB in Betracht kommt.

2. Sonderproblem: Privat erlangte Kenntnis von der Straftat

Allerdings hat S außerhalb ihrer Dienstzeiten von der Straftat Kenntnis erlangt. Fraglich ist, ob sich dadurch an ihrer Verpflichtung zu handeln etwas ändert.

a) E.A.: Stets Ermittlungspflicht

Nach einer Ansicht soll eine Staatsanwältin auch dann immer zur Einleitung des Ermittlungsverfahrens verpflichtet sein, wenn sie privat von Straftaten erfährt. Dafür spricht vor allem, dass ein öffentliches Interesse an der umfassenden Verfolgung aller Straftaten besteht.

b) H.M.: Differenzierung nach der Schwere der Tat

BGH und h.M.² differenzieren hingegen nach der Schwere der Tat. Zwar folgt aus dem Gewaltmonopol des Staates, dass zumindest bei schwereren Straftaten stets Ermittlungen eingeleitet werden müssen.

Andererseits ist aber auch ein privater Rückzugsraum der Ermittlungsbeamten zu respektieren, so dass zumindest leichtere Straftaten nicht immer eine Ermittlungspflicht des konkret betroffenen Beamten auslösen können.

hemmer-Methode: Letztendlich müssen hier die widerstreitenden Interessen der Öffentlichkeit auf umfassende Strafverfolgung und der Ermittlungsbeamten auf Privatsphäre in Einklang gebracht werden.

Nach dem BGH ist ein Einschreiten dann geboten, wenn nach Art und Umfang der Tat die Belange der Öffentlichkeit und der Volksgesamtheit in besonderem Maße berührt werden. Das sei durch eine Einzelfallabwägung festzustellen.

² Zum Meinungsstand Krey, Bd. II, Rn. 210.

Es komme insoweit darauf an, ob durch die Straftat Rechtsgüter der Allgemeinheit oder des Einzelnen betroffen sind, denen besonderes Gewicht zukommt (BGH 38, 391 f.).

Die h.M. in der Literatur wendet dagegen ein, dass diese Abgrenzung zu unbestimmt sei (Meyer-Goßner/Schmitt, § 160 Rn. 10). Da nämlich der Ermittlungsbeamte selbst sich möglicherweise wegen Strafvereitelung im Amt nach § 258a StGB strafbar machen kann, müssten konkretere Maßstäbe gelten.

Manche wollen die Ermittlungspflicht allein auf die Beamten Gesetze und die darin enthaltene Treuepflicht stützen.

Besonders praktikabel erscheint der Ansatz, nach der gesetzlichen Unterteilung in Vergehen und Verbrechen zu unterscheiden (Krey, Bd. II Rn. 210). Nur Verbrechen und ausnahmsweise besonders schwerwiegende Vergehen können eine Pflicht zum Tätigwerden begründen.

Da der Raub gemäß § 249 I StGB mit Freiheitsstrafe von nicht unter einem Jahr bestraft wird, handelt es sich dabei um ein Verbrechen i.S.d. § 12 I StGB.

S ist daher verpflichtet, Ermittlungen einzuleiten.

hemmer-Methode: Für die Durchführung der Ermittlungen stellt die StPO zahlreiche Möglichkeiten wie etwa die vorläufige Festnahme nach § 127 II StPO oder die Beschlagnahme von Gegenständen nach §§ 94 ff. StPO zur Verfügung. Welcher konkreten Maßnahmen sich die Staatsanwaltschaft bedient, steht dabei in ihrem Ermessen.

IV. Zusammenfassung

- Das Legalitätsprinzip der §§ 152 II, 160 I StPO verpflichtet die Staatsanwaltschaft zum Tätigwerden. Das folgt aus dem Gewaltmonopol des Staates.
- Bei privat erlangter Kenntnis sind Staatsanwälte nur bei Verbrechen und besonders schwerwiegenden Vergehen zur Einleitung des Ermittlungsverfahrens verpflichtet (h.M.).

V. Vertiefung

- **Zu den Grundsätzen des Strafprozesses:** Hemmer/Wüst, StPO, Rn. 10 ff.
- **Zur Unterscheidung zwischen Officialdelikten und Antragsdelikten sowie zum Begriff des Anfangsverdachts:** Hemmer/Wüst, StPO, Rn. 30 ff.